

Beschluss Nr. 231/2023  
Schwyz, 21. März 2023 / ju

Interpellation I 28/22: Ist die Steuerlast im Kanton Schwyz degressiv verteilt?  
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 3. Oktober 2022 hat Kantonsrat Elias Studer folgende Interpellation eingereicht:

*«Ein wichtiger Grundsatz des Schwyzer Steuersystems ist die Progression. Die Steuerprogression sieht vor, dass Personen mit hohen Einkommen prozentual mehr Einkommenssteuern zahlen als Personen mit tiefen Einkommen. Dieser Grundsatz ist als «Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» sowohl in § 77 der Kantonsverfassung festgelegt als auch vom Bundesrecht (Art. 127 BV) vorgegeben und wird im Detail in §§ 36 f. des Schwyzer Steuergesetzes geregelt.*

*Durch die sehr grossen Unterschiede in den kommunalen Steuerfüssen wird die vom Gesetzgeber gewollte Progression jedoch unterlaufen. So zahlt beispielsweise eine Illgauerin mit 50'000 Franken steuerbarem Einkommen (was ungefähr dem Median entspricht) prozentual mehr Gemeinde- und Bezirkssteuern (nämlich 3.2%), als Einkommensmillionär:innen aus Wollerau (2.9%).*

*Da es sich für besonders reiche Menschen eher lohnt, wegen den Steuern ihren Wohnsitz zu verlegen, wohnen viele von ihnen in Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen, während der grösste Teil der Bevölkerung nicht von den tiefen Höfner Steuerfüssen profitiert. Durch dieses System wird die eigentlich gewollte Steuerprogression und damit die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeschwächt. Stattdessen könnte real sogar eine Steuerdegression resultieren. Auf nationaler Ebene wurde dieser Effekt bereits aufgezeigt.<sup>1</sup>*

*Insbesondere für die anstehende Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs (IFA) ist es wertvoll, zu dieser Frage mehr Daten zu haben, um den innerkantonalen Finanzausgleich gezielt so*

---

<sup>1</sup> Roller, Marcus; Schmidheiny, Kurt (2016): Effective Tax Rates and Effective Progressivity in a Fiscally Decentralized Country, CESifo Working Paper, No. 5834, Center for Economic Studies and ifo Institute (CESifo), Munich; siehe [https://www.econstor.eu/bitstream/10419/130464/1/cesifo1\\_wp5834.pdf](https://www.econstor.eu/bitstream/10419/130464/1/cesifo1_wp5834.pdf) (zuletzt abgerufen am 3. Oktober 2022).

ausgestalten zu können, dass die Steuerungleichheit zwischen den Gemeinden abnimmt und die reale Progression verstärkt wird. Ich bitte darum den Regierungsrat, folgende Fragen mit den aktuellsten vorhandenen Daten zu beantworten:

1. Wie sieht die reale Progression bzw. Degression bei den Einkommenssteuern im Kanton Schwyz aus?

Ich bitte den Regierungsrat, diese Fragen sowohl tabellarisch als auch grafisch mittels eines Liniendiagramms zu beantworten.

- a. Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyzer:innen geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)?
  - b. Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyzer:innen geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)?
  - c. Wie verlaufen diese beiden Kurven im Vergleich zur (theoretisch) von § 36 Steuergesetz vorgesehenen Progressions-Kurve?
2. Ab welchem steuerbaren Einkommen sind in allen anderen Gemeinden jeweils prozentual (vom Einkommen) gleich viel Steuern geschuldet, wie in der Schwyzer Gemeinde mit der tiefsten Steuerlast das Spitzensteuermass beträgt?
    - a. Wenn nur Gemeinde und Bezirkssteuern zusammengezählt werden.
    - b. Wenn Gemeinde, Bezirks- und Kantonssteuern zusammengezählt werden.

Ich bitte den Regierungsrat, diese Fragen tabellarisch zu beantworten und für die Gemeinden mit dem aktuell höchsten und dem tiefsten Steuerfuss sowie die 5 grössten Gemeinden ein vergleichendes Liniendiagramm mit den jeweiligen Progressionsverläufen zu erstellen.

3. Ist es ein Ziel des Regierungsrats, im Rahmen der IFA-Reform die reale Progression bzw. Degression bei den Gemeinde- und Bezirkssteuern der von § 36 Steuergesetz eigentlich vorgesehenen Progression bei der Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen stärker anzunähern?
4. Wie sieht die reale Degression bzw. Progression bei den Gewinnsteuern bzw. Minimalsteuern für juristische Personen im Kanton Schwyz aus?

Ich bitte den Regierungsrat, diese Fragen sowohl tabellarisch als auch grafisch mittels eines Liniendiagramms zu beantworten.

- a. Welchen Prozentsatz ihres Gewinns bezahlen die Schwyzer juristischen Personen geordnet nach den unterschiedlichen Gewinnstufen der Steuerstatistik pro Gewinnstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)?
  - b. Welchen Prozentsatz ihres Gewinns bezahlen die Schwyzer juristischen Personen geordnet nach den unterschiedlichen Gewinnstufen der Steuerstatistik pro Gewinnstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)?
5. Ist es ein Ziel des Regierungsrats, im Rahmen der IFA-Reform die allfällig vorhandene reale Degression bei der Besteuerung von juristischen Personen abzuschwächen?

*Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Einleitend ist aus Sicht des Regierungsrates festzuhalten, dass – entgegen der Darstellung des Interpellanten – im Kanton eine verfassungsgemässe Progression besteht und diese sich sachgerecht auf die steuerliche Belastung auswirkt. Der für den gesamten Kanton gleich geltende Steuertarif steigt mit dem Einkommen progressiv an, wobei der Kanton eine stärkere Progression für höhere Einkommen vorsieht als die Gemeinden und Bezirke. Die so ermittelte einfache Steuer

wird mit den jeweiligen Steuerfüssen multipliziert und ergibt den Steuerbetrag. Der Vergleich unterschiedlicher Steuerfüsse der Gemeinwesen und die Unterstellung, dass damit ein degressives System besteht, ist falsch und ein aus einer einseitigen Perspektive konstruiertes Argument, welches die Steuerautonomie der Gemeinwesen diskreditiert. Würde man diese krude bzw. nachgerade falsche Perspektive auf die gesamte Schweiz erweitern, wären in Relation zum Kanton Schwyz die Steuersysteme gesamtschweizerisch degressiv ausgestaltet, da alle Schwyzer Gemeinwesen mitunter zu den steuerlich attraktivsten der Schweiz gehören.

Basierend auf dieser grundlegenden Fehlinterpretation der geltenden Steuersystematik sowie der offensichtlichen Ablehnung breit verankerter föderaler Prinzipien verlangt der Interpellant vorliegend Berechnungen, um diese verzerrte Perspektive zu untermauern. Die nachfolgenden Berechnungen und Daten sind entsprechend unter diesem Vorbehalt zu beurteilen.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Wie sieht die reale Progression bzw. Degression bei den Einkommenssteuern im Kanton Schwyz aus? (Frage 1)*

a) *Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyzer geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)?*

Der Einkommenssteuertarif für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden ist in § 36 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) geregelt. Die Maximalbelastung beträgt 3.65 % ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 437 760.-- (Ehepaare). Für die Berechnung wird der Durchschnitt der Bezirks- und Gemeindesteuerfüsse verwendet. Der Einbezug der Kirchensteuer (Kirchensteuerfüsse) würde an den relativen Belastungsverhältnissen nichts Wesentliches ändern. Die nachfolgende Tabelle enthält die Durchschnittsbelastungen aller Gemeinden nach Einkommensstufen für alleinstehende Personen und Ehepaare.

<i>Einkommensstufen<sup>1</sup> (in Franken)</i>	<i>Durchschnittsbelastung Einkommenssteuer Bezirks- und Gemeindesteuern (in Prozent)</i>	
	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>
100	0.43 %	0.00 %
10 000	2.17 %	1.20 %
20 000	3.33 %	2.25 %
30 000	3.96 %	2.94 %
40 000	4.39 %	3.41 %
50 000	4.72 %	3.75 %
60 000	5.00 %	4.04 %
70 000	5.24 %	4.26 %
80 000	5.41 %	4.47 %
90 000	5.55 %	4.64 %
100 000	5.66 %	4.80 %
110 000	5.75 %	4.94 %
120 000	5.82 %	5.08 %

<i>Einkommensstufen<sup>1</sup></i> <i>(in Franken)</i>	<i>Durchschnittsbelastung Einkommenssteuer</i> <i>Bezirks- und Gemeindesteuern</i> <i>(in Prozent)</i>	
	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>
130 000	5.88 %	5.20 %
140 000	5.94 %	5.31 %
150 000	5.98 %	5.40 %
160 000	6.03 %	5.47 %
170 000	6.06 %	5.54 %
180 000	6.09 %	5.60 %
190 000	6.12 %	5.66 %
200 000	6.15 %	5.71 %
250 000	6.21 % <sup>2</sup>	5.89 %
300 000	6.21 %	6.02 %
350 000	6.21 %	6.11 %
400 000	6.21 %	6.17 %
450 000 – 1 Mio.	6.21 %	6.21 % <sup>3</sup>

1) Einteilung gemäss Steuerstatistik des Kantons Schwyz für das Jahr 2019.

2) Maximaler Steuersatz 3.65 % für Einkommen über Fr. 230 400.-- (Alleinstehende; § 36 Abs. 1 StG); dies führt zu einer gleich bleibenden Durchschnittssteuerbelastung von 6.21 % ab diesem Einkommen.

3) Maximaler Steuersatz 3.65 % für Einkommen über Fr. 437 760.-- (Ehepaare; § 36 Abs. 1 und 2 StG); dies führt zu einer gleich bleibenden Durchschnittssteuerbelastung von 6.21 % ab diesem Einkommen.

Die Tabelle zeigt, dass die durchschnittliche Steuerbelastung der alleinstehenden Personen und der Ehepaare mit zunehmendem Einkommen steigt und somit progressiv ausgestaltet ist, was im Tarifverlauf nach § 36 StG gründet.

*b) Welchen Prozentsatz ihres Einkommens bezahlen die Schwyzer geordnet nach den unterschiedlichen Einkommensstufen der Steuerstatistik pro Einkommensstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)?*

Die Einkommenssteuertarife für den Kanton, die Bezirke und Gemeinden sind in § 36 Abs. 1 und 36a StG geregelt. Der Maximalsatz beträgt beim Kantonstarif 5 % ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 733 210.-- (Ehepaare). Bei diesen Einkommen ist auch der Maximalsatz von 3.65 % beim Tarif für die Bezirks- und Gemeindesteuern erreicht. Die unter Frage 1 a) gemachten Ausführungen gelten auch für die Beantwortung der Frage 1 b). Die nachfolgende Tabelle enthält die Durchschnittsbelastungen aller Gemeinden nach Einkommensstufen für alleinstehende Personen und Ehepaare.

<i>Einkommensstufen<sup>1</sup></i> <i>(in Franken)</i>	<i>Durchschnittsbelastung Einkommenssteuer</i> <i>Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern (in Prozent)</i>	
	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>
100	0.73 %	0.00 %
10 000	3.70 %	2.04 %
20 000	5.67 %	3.83 %
30 000	6.76 %	5.01 %
40 000	7.49 %	5.81 %
50 000	8.05 %	6.40 %
60 000	8.53 %	6.88 %
70 000	8.93 %	7.26 %
80 000	9.23 %	7.62 %
90 000	9.46 %	7.91 %
100 000	9.65 %	8.18 %
110 000	9.80 %	8.43 %
120 000	9.92 %	8.67 %
130 000	10.03 %	8.87 %
140 000	10.12 %	9.05 %
150 000	10.20 %	9.20 %
160 000	10.27 %	9.33 %
170 000	10.33 %	9.45 %
180 000	10.39 %	9.55 %
190 000	10.44 %	9.65 %
200 000	10.48 %	9.73 %
250 000	10.91 %	10.05 %
300 000	11.52 %	10.26 %
350 000	11.97 %	10.41 %
400 000	12.21 % <sup>2</sup>	10.52 %
450 000	12.21 %	10.70 %
500 000	12.21 %	11.09 %
550 000	12.21 %	11.41 %
600 000	12.21 %	11.68 %
650 000	12.21 %	11.90 %
700 000	12.21 %	12.10 %
750 000 – 1 Mio.	12.21 %	12.21 % <sup>3</sup>

1) Einteilung gemäss Steuerstatistik des Kantons Schwyz für das Jahr 2019.

2) Maximaler Steuersatz 5 % für Einkommen über Fr. 385 900.-- (Alleinstehende; § 36a StG); dies führt zu einer gleich bleibenden Durchschnittssteuerbelastung von 12.21 % ab diesem Einkommen.

3) Maximaler Steuersatz 5 % für Einkommen über Fr. 733 210.-- (Ehepaare; § 36 Abs. 2 und § 36a StG); dies führt zu einer gleich bleibenden Durchschnittssteuerbelastung von 12.21 % ab diesem Einkommen.

Auch aus dieser Tabelle geht hervor, dass die durchschnittliche Steuerbelastung der alleinstehenden Personen und der Ehepaare mit zunehmendem Einkommen steigt, was durch den Tarifverlauf nach §§ 36 und 36a StG verursacht wird. Auch bei der Einkommenssteuer aller drei Gemeinwesen (Kanton, Bezirk und Gemeinde) liegt keine degressive Steuerlastverteilung vor.

*c) Wie verlaufen diese beiden Kurven im Vergleich zur (theoretisch) von § 36 Steuergesetz vorgesehenen Progressions-Kurve?*

Die grafischen Darstellungen im Anhang zu diesem Beschluss zeigen für alle vier Fälle der Einkommenssteuer (Bezirks- und Gemeindesteuer sowie Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuer jeweils für Alleinstehende und Ehepaare) in gleicher Weise, dass der Kurvenverlauf für jede Gemeinde dem Tarif der §§ 36 und 36a StG folgt. Die unterschiedlichen Steuerfüsse der einzelnen Gemeinden bewirken lediglich eine Kurvenverschiebung in vertikaler Richtung.

*2.2.2 Ab welchem steuerbaren Einkommen sind in allen anderen Gemeinden jeweils prozentual (vom Einkommen) gleich viel Steuern geschuldet, wie in der Schwyzer Gemeinde mit der tiefsten Steuerlast das Spitzensteuermass beträgt? (Frage 2)*

*a) Wenn nur Gemeinde- und Bezirkssteuern zusammengezählt werden*

Für das Jahr 2023 sind Freienbach und Wollerau die Gemeinden mit der tiefsten Steuerlast bei Anwendung des höchsten Steuersatzes für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden von 3.65 % (§ 36 Abs. 1 StG). Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 1 dargelegt (vgl. oben Ziffer 2.2.1), werden für die Ermittlung der Gesamtsteuerlast von Freienbach, Wollerau und der Vergleichsgemeinden ausschliesslich die Bezirks- und Gemeindesteuerfüsse (ohne Kirchensteuerfüsse) verwendet. Für die Gemeinden Freienbach und Wollerau mit einem Steuerfuss von insgesamt je 74 % ergibt sich somit eine Spitzenbelastung von 2.70 % ( $3.65 \% \cdot 74 \%$ ). Um das steuerbare Einkommen zu ermitteln, bei dem auch in den Vergleichsgemeinden eine Gesamtsteuerlast von 2.70 % bei der Bezirks- und Gemeindesteuer resultiert, ist diese Gesamtsteuerlast durch den Bezirks- und Gemeindesteuerfuss der einzelnen Gemeinden zu teilen. Mit dem sich daraus ergebenden Steuersatz kann auf das massgebende steuerbare Einkommen geschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die steuerbaren Einkommen der Gemeinden mit der höchsten Steuerlast (Einsiedeln und Schübelbach) und der zehn (nach Einwohnern) grössten Gemeinden aufgeführt, bei denen die prozentuale Steuerlast (Steuersatz \* Steuerfuss) der Spitzensteuerlast der Gemeinden Freienbach und Wollerau (2.70 %) entspricht. Die Gemeinden sind nach Steuerfusshöhe absteigend geordnet.

Gemeinde	Steuerfuss 2023 (Bezirk und Gemeinde)	Massgebender Steuersatz <sup>1</sup>	Steuerbares Einkommen (in Franken)	
			Alleinstehende	Ehepaare <sup>2</sup>
Einsiedeln	220 %	1.23 %	9 653	18 297
Schübelbach	220 %	1.23 %	9 653	18 292
Schwyz	205 %	1.32 %	10 534	19 955
Ingenbohl	200 %	1.35 %	10 940	20 779
Wangen	190 %	1.42 %	11 780	22 220
Arth	170 %	1.59 %	13 849	26 282
Küssnacht	165 %	1.64 %	14 549	27 599
Lachen	135 %	2.00 %	21 022	39 963
Altendorf	125 %	2.16 %	25 031	47 647
Feusisberg	79 %	3.42 %	119 941	227 324
Freienbach	74 %	3.65 %	230 400	437 760
Wollerau	74 %	3.65 %	230 400	437 760

1) = 2.70 % geteilt durch den jeweiligen Steuerfuss (Spalte 2).

2) Ermittlung des steuerbaren Einkommens von Ehepaaren: steuerbares Einkommen Alleinstehende \* 1.9 (Splittingdivisor gemäss § 36 Abs. 2 StG).

Die Tabelle zeigt, dass das steuerbare Einkommen, bei dem die prozentuale Spitzensteuerlast der Gemeinden Freienbach und Wollerau erreicht wird, in den Vergleichsgemeinden mit zunehmendem Steuerfuss abnimmt (und umgekehrt). Das heisst, dass diese Steuerlast in Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss früher erreicht wird. Die Ursache dafür liegt in den unterschiedlichen Bezirks- und Gemeindesteuerfüssen der Gemeinden. Basierend darauf kann aber nicht von einer degressiven Steuerlastverteilung (abnehmende Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen) gesprochen werden. Die Art des Kurvenverlaufs, der das Verhältnis zwischen Steuerlast und Einkommen beschreibt (progressiv, linear oder degressiv) bezieht sich ausschliesslich auf den Tarifverlauf (Steuersatz) und nicht auf den Vergleich von Steuerfüssen verschiedener Gemeinwesen. Der Tarifverlauf (Steuersatz) nach § 36 StG ist in allen Gemeinden gleich (linear mit progressiven Teilbereichen). Die unterschiedliche Steuerbelastung könnte höchstens unter Aushebelung jeglicher Steuerautonomie der Gemeinwesen (Einheitssatz) zusammengeführt werden, was grundsätzlichen föderalen Prinzipien widersprechen würde. Die Festlegung der Steuerfüsse liegt korrekterweise in der Autonomie der Bezirke und Gemeinden.

*b) Wenn Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern zusammengezählt werden*

Für das Jahr 2023 sind Freienbach und Wollerau die Gemeinden mit der tiefsten Steuerlast bei Anwendung des höchsten Steuersatzes des Tarifs für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden von 3.65 % (§ 36 StG) und des Kantonstarifs von 5 % (§ 36a StG). Auf eine Berücksichtigung der Kirchensteuerfüsse wird verzichtet. Für Freienbach und Wollerau ergibt sich eine Spitzenbelastung von 8.70 %, die sich aus der Spitzenbelastung bei den Bezirks- und Gemeindesteuern von 2.70 % (vgl. oben Bst. a) und derjenigen bei der Kantonssteuer von 6 % (5 % \* Kantonssteuerfuss 120 %) zusammensetzt. Die weiteren Schritte zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens pro Gemeinde, bei dem deren Steuerlast der Spitzensteuerlast der Gemeinden Freienbach und Wollerau entspricht, und die Darstellung der folgenden Tabelle sind gleich wie bei der Antwort auf Frage a).

Gemeinde	Steuerfuss 2023 (Kanton, Bezirk und Gemeinde)	Massgebender Steuersatz <sup>1</sup>	Steuerbares Einkommen (in Franken)	
			Alleinstehende	Ehepaare <sup>2</sup>
Einsiedeln	340 %	2.56 %	39 255	74 331
Schübelbach	340 %	2.56 %	39 255	74 430
Schwyz	325 %	2.68 %	44 844	85 111
Ingenbohl	320 %	2.72 %	47 257	89 542
Wangen	310 %	2.81 %	52 149	98 938
Arth	290 %	3.00 %	64 246	121 981
Küssnacht	285 %	3.05 %	68 253	129 447
Lachen	255 %	3.41 %	118 101	224 417
Altendorf	245 %	3.55 %	165 309	314 107
Feusisberg	199 %	4.37 %	358 755	681 610
Freienbach	194 %	4.49 %	385 900	733 210
Wollerau	194 %	4.49 %	385 900	733 210

1) = 8.70 % geteilt durch den jeweiligen Steuerfuss (Spalte 2).

2) Ermittlung des steuerbaren Einkommens bei den Ehepaaren: steuerbares Einkommen Alleinstehende \* 1.9 (Splittingdivisor gemäss § 36 Abs. 2 StG).

Auch bei einer Betrachtung aller kantonalen Gemeinwesen (Kanton, Bezirk und Gemeinde) sind das Ergebnis und die Schlussfolgerungen gleich wie bei der Antwort auf Frage a). Die unterschiedlichen Steuerfüsse zwischen den einzelnen Bezirken und Gemeinden bewirken, dass das steuerbare Einkommen, bei dem die prozentuale Spitzensteuerlast der Gemeinden Freienbach und Wollerau (8.70 %) erreicht wird, in den Vergleichsgemeinden mit zunehmendem Steuerfuss abnimmt (und umgekehrt). Der Kantonssteuerfuss (120 %), der in allen Gemeinden gleich ist und die Spitzensteuerlast in den Gemeinden Freienbach und Wollerau um 6 % auf 8.70 % erhöht, wirkt sich dahingehend aus, dass das massgebende steuerbare Einkommen für alleinstehende Personen und Ehepaare (Spalten 4 und 5) in allen Gemeinden höher ausfällt als dies bei der Antwort auf die Frage a) der Fall ist.

*2.2.3 Ist es ein Ziel des Regierungsrats, im Rahmen der IFA-Reform die reale Progression bzw. Degression bei den Gemeinde- und Bezirkssteuern der von § 36 Steuergesetz eigentlich vorgesehenen Progression bei der Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen stärker anzunähern? (Frage 3)*

Im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 wird die Steuerprogression nicht verändert, dazu besteht kein Bedarf. Vielmehr ist es ein Ziel des Projekts, die steuerliche Attraktivität des Kantons zu erhalten. Hingegen wird die Vorlage gemäss aktuellem Stand (Vernehmlassung) bei der überwiegenden Mehrheit der Gemeinwesen zu massgebenden Entlastungen führen. Dementsprechend besteht für diese Gemeinwesen im Rahmen ihrer Steuerautonomie durchaus Raum, ihre Steuerfüsse deutlich zu senken, was insgesamt zu einer Annäherung der Steuerfüsse führen würde. Zudem ist zu betonen, dass auch im Rahmen der neuen Systematik die Gemeinwesen mit einer tiefen steuerlichen Belastung weiterhin hohe Zahlungen an ressourcenschwächere Gemeinwesen leisten.

2.2.4 *Wie sieht die reale Degression bzw. Progression bei den Gewinnsteuern bzw. Minimalsteuern für juristische Personen im Kanton Schwyz aus? (Frage 4)*

- a) *Welchen Prozentsatz ihres Gewinns bezahlen die Schwyzer juristischen Personen geordnet nach den unterschiedlichen Gewinnstufen der Steuerstatistik pro Gewinnstufe im Durchschnitt an Gemeinde- und Bezirkssteuern (zusammengezählt)?*

Für die Gewinn- und Minimalsteuer juristischer Personen gelten proportionale Steuersätze. Der Gewinnsteuersatz von 1.95 % (§ 71 Abs. 1 StG) und der Minimalsteuersatz von 0.03 ‰ (§ 82 Abs. 1 StG) finden unabhängig von der Höhe des steuerbaren Reingewinns bzw. des steuerbaren Eigenkapitals Anwendung. Daher wird im Folgenden nicht nach Gewinnstufen unterschieden. Auf eine Darstellung der Minimalsteuerlast der einzelnen Bezirke und Gemeinden wird verzichtet. Die Gewinnsteuerlast pro Gemeinde (Spalte 4) ergibt sich aus einer Multiplikation des Steuerfusses für den Bezirk und die Gemeinde (Spalte 2) mit dem für alle Gemeinden gleichen Gewinnsteuersatz (Spalte 3). Auf die Berücksichtigung der Kirchensteuer (Kirchensteuerfuss) wird ebenfalls verzichtet.

<i>Gemeinde</i>	<i>Steuerfuss 2023 (Bezirk und Gemeinde)</i>	<i>Gewinnsteuersatz (1.95 %)</i>	<i>Gewinnsteuerlast<sup>1</sup></i>
Einsiedeln	220 %	1.95 %	4.29 %
Illgau	210 %	1.95 %	4.10 %
Schwyz	205 %	1.95 %	4.00 %
Unteriberg	205 %	1.95 %	4.00 %
Ingenbohl	200 %	1.95 %	3.90 %
Lauerz	200 %	1.95 %	3.90 %
Steinen	200 %	1.95 %	3.90 %
Gersau	190 %	1.95 %	3.71 %
Reichenburg	190 %	1.95 %	3.71 %
Schübelbach	190 %	1.95 %	3.71 %
Wangen	190 %	1.95 %	3.71 %
Tuggen <sup>2</sup>	189 %	1.95 %	3.69 %
Morschach	180 %	1.95 %	3.51 %
Oberiberg	180 %	1.95 %	3.51 %
Rothenthurm	180 %	1.95 %	3.51 %
Sattel	180 %	1.95 %	3.51 %
Alpthal	175 %	1.95 %	3.41 %
Vorderthal	175 %	1.95 %	3.41 %
Arth	170 %	1.95 %	3.32 %
Innerthal	170 %	1.95 %	3.32 %
Muotathal	170 %	1.95 %	3.32 %
Galgenen	165 %	1.95 %	3.22 %
Küssnacht	165 %	1.95 %	3.22 %
Steinerberg	160 %	1.95 %	3.12 %

<i>Gemeinde</i>	<i>Steuerfuss 2023 (Bezirk und Gemeinde)</i>	<i>Gewinnsteuersatz (1.95 %)</i>	<i>Gewinnsteuerlast<sup>1</sup></i>
Riemenstalden	140 %	1.95 %	2.73 %
Lachen	135 %	1.95 %	2.63 %
Altendorf	110 %	1.95 %	2.15 %
Feusisberg	79 %	1.95 %	1.54 %
Freienbach	79 %	1.95 %	1.54 %
Wollerau	79 %	1.95 %	1.54 %

1) Nominale Steuerlast, d. h. Gewinnsteuerlast vor Abzug der Steuern vom Gewinn.

2) Steuerfuss noch nicht definitiv.

Die Durchschnittsbelastung bei der Gewinnsteuer beträgt für sämtliche Gemeinden und alle Gewinnstufen 3.30 % (Summe Spalte 4 geteilt durch Anzahl Gemeinden). Die Belastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind ausschliesslich auf die verschiedenen Steuerfüsse zurückzuführen. Die unterschiedlichen Steuerfüsse könnten lediglich mit einem Einheitsatz für das gesamte Kantonsgebiet behoben werden, mit dem die Steuerfüsse der Bezirke und Gemeinden für juristische Personen aufgehoben würden. Die Einführung eines Einheitssatzes wurde in der kantonalen Vernehmlassung (12. April bis 10. Juli 2018) zur Steuervorlage 17 (ehemals Unternehmenssteuerreform III und nachfolgend Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF) mehrheitlich abgelehnt.

*b) Welchen Prozentsatz ihres Gewinns bezahlen die Schwyzer juristischen Personen geordnet nach den unterschiedlichen Gewinnstufen der Steuerstatistik pro Gewinnstufe im Durchschnitt an Gemeinde-, Bezirks- und Kantonssteuern (zusammengezählt)?*

Bei einer Betrachtung der Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern ergibt sich die Gewinnsteuerlast pro Gemeinde (Spalte 5 der nachfolgenden Tabelle) aus einer Multiplikation der Summe der Steuerfüsse (Spalten 2 und 3) mit dem für alle Gemeinden gleichen Gewinnsteuersatz (Spalte 4). Die Durchschnittsbelastung für sämtliche Gemeinden beträgt 6.42 % (Summe Spalte 5 geteilt durch Anzahl Gemeinden). Da die Belastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ausschliesslich auf die verschiedenen Steuerfüsse zurückzuführen sind, gelten die Ausführungen zur Frage 4 a) analog.

<i>Gemeinde</i>	<i>Steuerfuss 2023 (Bezirk und Gemeinde)</i>	<i>Kantonssteuerfuss JP</i>	<i>Gewinnsteuersatz (1.95 %)</i>	<i>Gewinnsteuerlast<sup>1</sup></i>
Einsiedeln	220 %	160 %	1.95 %	7.41 %
Illgau	210 %	160 %	1.95 %	7.22 %
Schwyz	205 %	160 %	1.95 %	7.12 %
Unteriberg	205 %	160 %	1.95 %	7.12 %
Ingenbohl	200 %	160 %	1.95 %	7.02 %
Lauerz	200 %	160 %	1.95 %	7.02 %
Steinen	200 %	160 %	1.95 %	7.02 %
Gersau	190 %	160 %	1.95 %	6.83 %
Reichenburg	190 %	160 %	1.95 %	6.83 %
Schübelbach	190 %	160 %	1.95 %	6.83 %

<i>Gemeinde</i>	<i>Steuerfuss 2023 (Bezirk und Ge- meinde)</i>	<i>Kantonssteuer- fuss JP</i>	<i>Gewinnsteuersatz (1.95 %)</i>	<i>Gewinnsteuerlast<sup>1</sup></i>
Wangen	190 %	160 %	1.95 %	6.83 %
Tuggen <sup>2</sup>	189 %	160 %	1.95 %	6.81 %
Morschach	180 %	160 %	1.95 %	6.63 %
Oberiberg	180 %	160 %	1.95 %	6.63 %
Rothenthurm	180 %	160 %	1.95 %	6.63 %
Sattel	180 %	160 %	1.95 %	6.63 %
Alpthal	175 %	160 %	1.95 %	6.53 %
Vorderthal	175 %	160 %	1.95 %	6.53 %
Arth	170 %	160 %	1.95 %	6.44 %
Innerthal	170 %	160 %	1.95 %	6.44 %
Muotathal	170 %	160 %	1.95 %	6.44 %
Galgenen	165 %	160 %	1.95 %	6.34 %
Küssnacht	165 %	160 %	1.95 %	6.34 %
Steinerberg	160 %	160 %	1.95 %	6.24 %
Riemenstalden	140 %	160 %	1.95 %	5.85 %
Lachen	135 %	160 %	1.95 %	5.75 %
Altendorf	110 %	160 %	1.95 %	5.27 %
Feusisberg	79 %	160 %	1.95 %	4.66 %
Freienbach	79 %	160 %	1.95 %	4.66 %
Wollerau	79 %	160 %	1.95 %	4.66 %

1) Nominale Steuerlast, d. h. Gewinnsteuerlast vor Abzug der Steuern vom Gewinn.

2) Steuerfuss noch nicht definitiv.

*2.2.5 Ist es ein Ziel des Regierungsrats, im Rahmen der IFA-Reform die allfällig vorhandene reale Degression bei der Besteuerung von juristischen Personen abzuschwächen? (Frage 5)*

Da keine Degression festzustellen ist, stellt sich die Frage nach einem entsprechenden Ziel nicht (vgl. Ziffer 2.2.3).

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

